



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 01/2003

Datum: 15.01.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Deponiebewirtschaftungs- gesellschaft Coesfeld	Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Person aus dem Aufsichtsrat der Deponiebewirtschaftungs- gesellschaft Coesfeld	1
2	Kreis Coesfeld	Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland	1
3	Kreis Coesfeld	Berichtigung der Bekanntmachung des Positivkataloges zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002	1
4	Musikschule Coesfeld	XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 19.12.2002	6
5	Musikschule Coesfeld	Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Verbands- vorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	7
6	Sparkasse Coesfeld	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coesfeld	7

1/03 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Person aus dem Aufsichtsrat der Deponiebewirtschaftungs- gesellschaft Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG

Ausgeschieden aus dem Aufsichtsrat ist:

Beutel, Rainer Christian
Bürgermeister
Buddenkamp 98 a
48653 Coesfeld

48653 Coesfeld, 6. Januar 2003

Deponiebewirtschaftungsgesellschaft
Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Die Geschäftsführung

2/03 – Kreis Coesfeld

Satzung des Sparkassenzweckverbandes West- münsterland

Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), wird hiermit darauf
hingewiesen, dass

die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20.12.2002
(Nr. 51) unter der laufenden Nr. 558 veröffentlicht worden ist.

Coesfeld, 08. Januar 2003

gez. Pixa
Landrat

3/03 – Kreis Coesfeld

Berichtigung der Bekanntmachung des Positivkataloges zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld (§ 3 Abs. 1, Buchst. a)

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung		
Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2003 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind am Ende des Positivkatalogs unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.		
!!Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!		
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungs-anlage
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	1
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	1
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	1
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 05	De-Inking-schlämme aus dem Papierrecycling	1
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	1
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	1
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (Imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	1
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1
07 02 13	Kunststoffabfälle	1
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie	
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	1
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	1
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	6 a
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6 a
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	6 a
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6 a
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6 a
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (neue Gruppe)	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	10
17 01 02	Ziegel	10
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	10
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1
17 02 03	Kunststoff	1
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	10
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10
17 03 03*	Kohlentee und teerhaltige Produkte	1
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	8,10
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	10
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	10

17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	10
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	12
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1
19 08 02	Sandfangrückstände	1
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06	1
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 13*	Lösemittel	6 bzw. 6 a
20 01 14*	Säuren	6 bzw. 6 a
20 01 15*	Laugen	6 bzw. 6 a
20 01 17*	Fotochemikalien	6 bzw. 6 a
20 01 19*	Petizide	6 bzw. 6 a
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6 bzw. 6 a
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	4
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6 bzw. 6 a
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6 bzw. 6 a
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 und 6
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 und 6
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	6 bzw. 6 a
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7
	ansonsten	4
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7

	ansonsten	4
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	5 a
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 40	Metalle	7
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1
20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenkehrschutt	1
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1
	soweit es sich um verwertbare Teppiche und Teppichböden aus privaten Haushalten handelt	11

Verwertungs-/ Beseitigungs- und Erfassungsanlagen:

- 1 GMVA Oberhausen (Anlieferung über die Abfallumladeanlage im Lippewerk Lünen der Fa. Rethmann sowie über die Abfallumladeanlage der Fa. Rethmann in Coesfeld-Brink)
- 2 Kompostwerk Coesfeld-Brink
- 3 Wertstoffsortieranlage Coesfeld-Brink
- 4 Rückbauzentrum Selm
- 5 Holzaufbereitungsanlage Lünen
- 5 a Sammelstelle für kontaminiertes Altholz der Fa. Rethmann in Coesfeld-Brink
- 6 Sonderabfallbehandlungsanlage Marl (f.d. Entsorgung der von den kreisangehörigen Gemeinden über das Schadstoffmobil erfassten Schadstoffmengen)
- 6 a Sonderabfallbehandlungsanlage Marl (f.d. Entsorgung von Kleinmengen an Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über das Gewerbeschadstoffmobil erfasst wurden)
- 7 Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken
- 8 Bodendeponie Coesfeld-Flamschen
- 9 Gemeinnützige Sammlungen von Altkleidern, Schuhen und Textilien
- 10 Deponie Coesfeld-Höven nach aktiver Verfüllung (mit Ablauf des 31.12.2002); vorherige Nachfrage bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld ist erforderlich
- 11 Polyamid 2000 AG in Premnitz

Hinweis:

- 12 Nachfrage bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld ist erforderlich

4/03 – Musikschule Coesfeld

XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.12.2002 nachstehende XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr bei Einkommen				Gebühren für Erwachsene
	Kinder und Jugendliche				
	bis 20.500 €	bis 30.750 €	bis 41.000 €	üb. 41.000 €	
Grundstufenunterricht					
Musikalische Früherziehung	17,90 €	20,50 €	23,60 €	26,30 €	entf.
Musikalische Grundausbildung	17,90 €	20,50 €	23,60 €	26,30 €	entf.
Gruppenunterricht 3-5 Schüler					
45 Min.	23,60 €	29,40 €	35,70 €	41,50 €	49,40 €
60 Min.	29,40 €	35,70 €	41,50 €	47,30 €	56,30 €
75 Min.	35,70 €	41,50 €	47,30 €	53,00 €	63,10 €
Gruppenunterricht 2 Schüler					
30 Min.	23,60 €	29,40 €	35,70 €	41,50 €	49,40 €
45 Min.	29,40 €	35,70 €	41,50 €	47,30 €	56,30 €
60 Min.	35,70 €	41,50 €	47,30 €	53,00 €	63,10 €
Einzelunterricht					
30 Min.	35,70 €	41,50 €	47,30 €	53,00 €	63,10 €
45 Min.	53,00 €	58,80 €	65,10 €	70,90 €	84,40 €
Ergänzungsfächer/Spielkreise					
mit Hauptfach	gebührenfrei				
ohne Hauptfach	7,90 €	7,90 €	7,90 €	7,90 €	9,40 €

1. Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

Erwachsene im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Personen ab dem 21. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatten über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen.

Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommenstufe erhoben.

2. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt 9,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19. Dezember 2002

gez. Koch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

5/03 – Musikschule Coesfeld

Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat in ihrer Sitzung am 16.12.2002 über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2001 anzuerkennen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses zu erteilen:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.861.490,00 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.101,25 DM
Summe Soll-Einnahmen	1.866.591,25 DM
abzgl. Summe alter Kasseneinnahmereste	323,00 DM
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.866.268,25 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.861.167,00 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.101,25 DM
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.866.268,25 DM

(Der Haushalt 2001 wurde noch in DM-Beträgen abgewickelt, weshalb auch in der Jahresrechnung DM-Beträge zugrunde gelegt wurden.)

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 07.01.2003

gez. Hubert Hessel
Stellv. Vorstandsvorsteher

6/03 – Sparkasse Coesfeld

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 302012430 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. März 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 09.12.2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme
